

Die Mitte Bezirk Baden

I. Allgemeine Bestimmungen

Artikel 1 (Name, Sitz, Wesen)

¹ Unter dem Namen «Die Mitte Bezirk Baden» besteht ein Verein im Sinne von Art. 60 ff. des Schweizerischen Zivilgesetzbuches (ZGB) mit Sitz am jeweiligen Wohnort des Präsidenten / der Präsidentin. Der Verein hat die Aufgabe einer politischen Partei.

² Die Partei «Die Mitte Bezirk Baden» (nachfolgend Bezirkspartei genannt) ist die Organisation der Partei «Die Mitte Aargau» (nachfolgend Kantonalpartei genannt) im Bezirk Baden. Sie anerkennt die Grundsätze und Richtlinien der Parteien «Die Mitte Aargau» und «Die Mitte Schweiz».

³ Für alle Sachverhalte, welche in diesen Statuten nicht speziell geregelt sind, gelten die Regelungen der Kantonalpartei sowie die Bestimmungen von Art. 60 ff. ZGB.

Artikel 2 (Grundsätze)

¹ Die Bezirkspartei vereinigt Frauen und Männer verschiedenster sozialer Gruppen und Konfessionen, welche die Belange der Allgemeinheit in Achtung vor der Würde der Menschen und in Ehrfurcht vor der Schöpfung nach christlichen Grundsätzen gestalten wollen. Wegleitend sind die Verbindung

- a. der Eigenverantwortung (Subsidiarität) mit dem Beistand für die Hilfebedürftigen (Solidarität) und
- b. der Toleranz gegenüber Andersdenkenden mit dem Bewusstsein der eigenen Verpflichtung zur Förderung des Gemeinwohls.

² Die in diesen Statuten verwendeten Personenbezeichnungen beziehen sich auf beide Geschlechter.

Artikel 3 (Amtsdauer)

¹ Die Amtsdauer für alle Parteiämter der Bezirkspartei, die in diesen Statuten geregelt sind, beträgt vier Jahre und entspricht derjenigen des Grossen Rates.

² Die Gesamterneuerungswahlen für die Parteiämter sind innerhalb von sechs Monaten nach den Grossratswahlen durchzuführen.

³ Wiederwahl ist möglich.

II. Mitgliedschaft

Artikel 4 (Grundlage)

Mitglied der Bezirkspartei kann werden, wer ihre Ziele anerkennt und zu fördern bereit ist.

Artikel 5 (Erwerb, Wechsel)

¹ Die Mitgliedschaft wird erworben durch den Beitritt

1. zu einer Ortspartei im Zuständigkeitsbereich der Bezirkspartei,
2. direkt zur Bezirkspartei, dies jedoch nur bei Vorliegen besonderer Umstände, insbesondere mangels einer **Ortspartei am Wohnort**.

² Über die Aufnahme direkt zur Bezirkspartei entscheidet der Parteivorstand. Gegen den Entscheid des Parteivorstandes, einen Bewerber oder eine Bewerberin nicht aufzunehmen, kann bei der Parteiversammlung der Bezirkspartei Rekurs erhoben werden.

³ Wechselt ein Mitglied innerhalb des Bezirks seinen Wohnort, so wird es grundsätzlich Mitglied der Ortspartei seines neuen Wohnortes. Ausnahmen sind in begründeten Fällen möglich.

Artikel 6 (Ende, Austritt, Ausschluss)

¹ Die Mitgliedschaft endet durch Tod, Austritt oder Ausschluss.

² Die Tatsache, dass ein Mitglied während drei Jahren den Mitgliederbeitrag nicht mehr bezahlt hat, wird als Austrittserklärung gewertet.

³ Der Austritt eines Mitgliedes ist dem zuständigen Organ der betroffenen Ortspartei, bei deren Fehlen dem Parteivorstand der Bezirkspartei schriftlich mitzuteilen. Der Austritt eines direkten Mitglieds der Bezirkspartei ist dem Parteivorstand schriftlich mitzuteilen.

⁴ Mitglieder der Partei, welche erheblich gegen die Statuten oder gegen Interessen oder Grundsätze der Partei verstossen, können vom obersten Organ der betroffenen Ortspartei ausgeschlossen werden; bei deren Fehlen entscheidet die Parteiversammlung der Bezirkspartei. Der Ausschluss eines direkten Mitglieds der Bezirkspartei erfolgt durch die Parteiversammlung. Bei Mitgliedern der Fraktion der Bundesversammlung oder des Grossen Rates der Partei «Die Mitte Aargau» entscheidet das zuständige Organ der Kantonalpartei.

⁵ Gegen den Ausschluss durch die Parteiversammlung der Bezirkspartei kann innert 30 Tagen beim zuständigen Organ der Kantonalpartei Rekurs erhoben werden.

Artikel 7 (Rechte und Pflichten der Mitglieder)

¹ Jedes Mitglied setzt sich für die Ziele der Bezirkspartei ein, wirkt an der politischen und parteiinternen Meinungs- und Willensbildung mit und erfüllt die ihm übertragenen Aufgaben nach besten Kräften.

² Jedes Mitglied hat das Recht, sich um Ämter aller Stufen zu bewerben sowie den Parteiorganen Wahlvorschläge und Anträge zu unterbreiten.

³ In der Regel können nur Mitglieder in Parteiämter gewählt oder als Parteikandidierende für öffentliche Ämter und Behörden aufgestellt werden.

⁴ Jedes Mitglied verpflichtet sich zur Leistung des Mitglieder- respektive Parteibeitrages und eines allfälligen Mandatsbeitrages. Die Höhe dieser Beträge wird durch das zuständige Organ der betroffenen Ortspartei festgelegt, im Falle der direkt an die Bezirkspartei entrichteten Beiträge durch die Parteiversammlung. Für die Beiträge an die Bezirkspartei kann die Parteiversammlung ein Finanzreglement erlassen.

Artikel 8 (Sympathisantinnen oder Sympathisanten)

Als Sympathisantinnen oder Sympathisanten gelten insbesondere natürliche Personen ohne Mitgliedschaft, die an der Arbeit der Bezirkspartei teilnehmen oder diese finanziell unterstützen. Sympathisantenstatus können auch juristische Personen haben. Sie haben kein Stimm- und Wahlrecht, können aber zu speziellen Veranstaltungen eingeladen werden und haben in solchen Fällen Rede- und Antragsrecht. Sympathisantinnen und Sympathisanten entscheiden frei über die Entrichtung finanzieller Beiträge.

III. Gliederung

Artikel 9 (Organisationsstufen)

Organisationsstufen des Bezirkes sind:

1. die Ortsparteien oder die Kreisparteien,
2. die Bezirkspartei.

Artikel 10 (Orts- oder Kreisparteien)

¹ Die Ortspartei oder die Kreispartei ist die Organisation der Partei «Die Mitte» in der bzw. den Gemeinde(n) im Zuständigkeitsbereich der Bezirkspartei.

² Mehrere Ortsparteien können sich zur Wahrung ihrer Interessen vereinigen. Die Bezirkspartei ist darüber zu informieren.

³ Die Statuten und Organisationsformen der Ortsparteien müssen, namentlich in Bezug auf die interne Meinungs- und Willensbildung, den Grundzügen der Statuten der Kantonal- und Bezirkspartei entsprechen. Die Statuten der Ortsparteien sind von der Bezirkspartei zu genehmigen.

⁴ Die Mitglieder der Parteileitung der Ortsparteien und deren personelle Änderungen sind der Bezirkspartei zu melden.

Artikel 11 (Ortsvertretungen)

¹ Existiert in einer Gemeinde im Zuständigkeitsbereich der Bezirkspartei keine Orts- oder Kreispartei, kann der Parteivorstand für diese Gemeinden einen Ortsvertreter und dessen Stellvertretung bestimmen.

² Der Ortsvertreter bearbeitet zusammen mit den in der Gemeinde wohnhaften Parteimitgliedern die lokalen politischen Themen und stellt die Personalplanung für die kommunalen Behörden sicher.

³ Die Ortsvertretungen sind gegenüber dem Parteivorstand rechenschaftspflichtig.

Artikel 12 (Vereinigungen)

¹ Auf allen Organisationsstufen können Vereinigungen gebildet werden. Als Vereinigung gelten Gruppierungen mit besonderen gesellschaftspolitischen Zielsetzungen. Sie bezwecken das Gedankengut der Partei zu verbreiten und ihre Anliegen bei der innerparteilichen Meinungs- und Willensbildung zu vertreten.

² Vereinigungen geben sich den ihrem Zweck entsprechenden Namen und die ihren Verhältnissen angepasste Organisationsform.

IV. Organisation der Bezirkspartei

Artikel 13 (Organe, Kommissionen, Arbeitsgruppen)

¹ Die Organe der Bezirkspartei sind:

- a. die Parteiversammlung,
- b. der Parteivorstand,
- c. die Rechnungsrevisoren

² Die Parteiversammlung und der Parteivorstand können Kommissionen und Arbeitsgruppen einsetzen, wobei der Auftrag und die Kompetenzen unter Beachtung dieser Statuten zu bestimmen sind.

Artikel 14 (Delegiertensystem)

¹ Der Parteivorstand kann in der Einladung zur Parteiversammlung anordnen, dass in allen oder einzelnen Geschäften nach Delegiertensystem abgestimmt werden muss.

² Dasselbe kann auf Antrag von mindestens 20 Delegierten zu Beginn der Parteiversammlung beschlossen werden.

³ Das Delegiertenstimmrecht kann vom Delegierten nur persönlich ausgeübt werden; es ist nicht übertragbar.

Artikel 15 (Delegierte in der Parteiversammlung)

Nach dem Delegiertensystem sind stimm- und wahlberechtigt:

- die Mitglieder des Parteivorstandes,
- die Rechnungsrevisoren,
- die Parteivertreter in den Bezirksbehörden (Bezirksgericht und Bezirksschulrat), im Grossen Rat, im Regierungsrat, in den kantonalen Gerichten und in den eidgenössischen Räten, soweit sie im Bezirk wohnen,
- die Ortsparteipräsidenten und Gemeindeammänner der Partei «Die Mitte Bezirk Baden» im Bezirk,
- die Mitglieder der Parteileitung, des Parteivorstandes und der Rechnungsprüfungskommission der Kantonalpartei, soweit sie im Bezirk wohnen,
- 20 Delegierte der Ortsparteien.

Artikel 16 (Delegierte der Ortsparteien)

Die Ortsparteien wählen 20 Delegierte. Diese Delegiertenmandate werden proportional zu den Resultaten der letzten Grossratswahlen auf die Ortsparteien verteilt. Jeder Ortspartei stehen in jedem Fall wenigstens zwei Delegierte zu.

V. Parteiversammlung

Artikel 17 (Bedeutung, Stimmrecht)

¹ Die Parteiversammlung ist das oberste Organ der Bezirkspartei. Alle Parteimitglieder sind stimm- und wahlberechtigt. Artikel 12 bezüglich Delegiertensystem bleibt vorbehalten.

² Abstimmungen über Sachfragen und Wahlen erfolgen mit offenem Handmehr. Auf Verlangen des Parteivorstandes oder eines Drittels der anwesenden Stimmberechtigten ist geheim abzustimmen.

Artikel 18 (Einberufung, Durchführung, Traktanden)

¹ Die Parteiversammlung wird vom Parteivorstand respektive vom Präsidenten / Präsidentin der Bezirkspartei mindestens einmal jährlich und mindestens 14 Tage vor dem Versammlungstag unter Bekanntgabe der Traktanden einberufen.

² Eine Parteiversammlung muss innerhalb von zwei Monaten auch einberufen werden, wenn das von mindestens 20 respektive einem Fünftel der Mitglieder der Bezirkspartei, von mindestens 20 Delegierten der Bezirkspartei, von mindestens drei Ortsparteien oder von den Rechnungsrevisoren verlangt wird. Der Grund der Einberufung ist anzugeben.

³ Wenn eine Versammlung unter ausserordentlichen Umständen nicht möglich ist, darf die Beschlussfassung nach Wahl des Parteivorstandes auf schriftlichen Weg oder anlässlich einer Telefon- respektive Videokonferenz erfolgen. Auch in diesem Fall sind die Traktanden mindestens 14 Tage vor dem Versammlungstag bekanntzugeben.

Artikel 19 (Aufgaben)

Die Parteiversammlung hat folgende Aufgaben:

1. Erlass und Änderung der Statuten sowie Auflösung des Vereins,
2. Wahl des Präsidenten / der Präsidentin der Bezirkspartei und der übrigen Mitglieder des Parteivorstandes,
3. Wahl von zwei Rechnungsrevisoren,
4. Nomination der Kandidaten der Partei «Die Mitte» für den Grossen Rat,
5. in der Regel Nomination der Kandidaten der Partei «Die Mitte» für die Bezirksbehörden (Bezirksgericht und Bezirksschulrat), ausser bei Dringlichkeit, wenn eine Parteiversammlung nicht rechtzeitig einberufen werden könnte,
6. in der Regel Aufstellung von Wahlvorschlägen zuhanden der Kantonalpartei, ausser bei Dringlichkeit, wenn eine Parteiversammlung nicht rechtzeitig einberufen werden könnte,
7. Wahl der kantonalen Delegierten,
8. Stellungnahme zu Sachfragen, welche vom Parteivorstand unterbreitet werden,
9. Behandlung weiterer Geschäfte oder Anträge, die vom Parteivorstand vorgelegt werden,
10. Genehmigung der Jahresrechnung und des Jahresberichtes des Parteivorstandes,
11. Beschlussfassung über Beitrittsgesuche, die der Parteivorstand abgelehnt hat, sowie über Ausschlüsse von Mitgliedern aus der Bezirkspartei,
12. Festsetzung der Mitgliederbeiträge an die Bezirkspartei.

VI. Parteivorstand

Artikel 20 (Bedeutung, Zusammensetzung)

¹ Der Parteivorstand ist das leitende und vollziehende Organ der Bezirkspartei.

² Er setzt sich aus mindestens fünf Mitgliedern zusammen. Die amtierenden Mitglieder des Grossen Rates aus dem Bezirk können auf freiwilliger Basis im Parteivorstand vertreten sein.

³ Die Mandatsträger auf Kantons- und Bundesebene gehören jeweils zum erweiterten Vorstand und werden eingeladen an die Vorstandssitzungen. Sie haben im Vorstand Mitsprache- und Mitbestimmungsrecht und müssen durch die Parteiversammlung weder gewählt, noch bestätigt werden, noch können sie abgewählt werden.

⁴ Der Parteivorstand konstituiert sich selbst. Der Präsident / die Präsidentin wird von der Parteiversammlung gewählt.

Artikel 21 (Einberufung, Traktanden, Durchführung)

¹ Der Parteivorstand wird vom Präsidenten / der Präsidentin einberufen und tritt nach Bedarf zusammen. Er muss einberufen werden, wenn mindestens zwei Mitglieder des Parteivorstandes oder die Rechnungsrevisoren dies verlangen.

² Eine Beschlussfassung ist auch ohne vorherige Bekanntgabe der Traktanden möglich.

³ Eine Beschlussfassung ist auch auf schriftlichem Weg oder anlässlich einer Telefon- respektive Videokonferenz möglich. In diesem Fall ist ein Antrag über einen Verhandlungsgegenstand angenommen, wenn die Mehrheit aller Mitglieder des Parteivorstandes diesem zustimmt.

Artikel 22 (Befugnisse, Aufgaben)

¹ Der Parteivorstand ist für alle Geschäfte zuständig, die nicht durch diese Statuten einem anderen Organ zugewiesen sind. Er kann der Parteiversammlung Geschäfte zur Beschlussfassung unterbreiten.

² Er hat insbesondere folgende Aufgaben:

1. Führen von Kampagnen und Wahlen,
2. Administrative Führung der Bezirkspartei,
3. Vorbereitung der Geschäfte der Parteiversammlung,
4. Vollzug der Beschlüsse der Parteiversammlung,
5. Durchführung von Parteiaktionen,
6. Stellungnahme zu Sachfragen, sofern nicht die Parteiversammlung zuständig ist,
7. Berichterstattung über die Tätigkeiten der Bezirkspartei zuhanden der Parteiversammlung und der Kantonalpartei,
8. Durchführung von Wahlen auf Bezirksebene,
9. Nomination der Kandidaten der Partei «Die Mitte» für die Bezirksbehörden (Bezirksgericht und Bezirksschulrat) und Wahlvorschläge zuhanden der Kantonalpartei, sofern wegen Dringlichkeit eine Parteiversammlung nicht rechtzeitig einberufen werden könnte,
10. Mitarbeit bei Wahlen und Aktionen auf Ebene Kanton und Bund,
11. Koordination der Arbeit und Information innerhalb der Gemeinden des Bezirks,
12. Wahl von Ortsvertretungen und ihrer Stellvertreter sowie von Kommissionen und Arbeitsgruppen,
13. Aufnahme von Parteimitgliedern direkt in die Bezirkspartei.
14. Festlegen der Mandatsbeträge an die Bezirkspartei.

VII. Rechnungsrevisoren

Artikel 23 (Aufgaben, Befugnisse)

¹ Die beiden Rechnungsrevisoren prüfen die Geschäftsführung und die Rechnung der Bezirkspartei.

² Sie erstatten der Parteiversammlung alljährlich Bericht und stellen Antrag zur Jahresrechnung.

³ Mitglieder des Parteivorstandes sind nicht als Rechnungsrevisoren wählbar.

VIII. Finanzen

Artikel 24 (Mittelbeschaffung)

Die zur Erfüllung der Parteiaufgaben erforderlichen Mittel werden aufgebracht durch:

- a. Jahresbeiträge der Ortsparteien,
- b. Jahresbeiträge der direkten Mitglieder der Bezirkspartei,
- c. Jahresbeiträge der Mandatsinhaber der Partei «Die Mitte» in Bezirksbehörden und im Grossen Rat,
- d. allfällige Jahresbeiträge auch von Mandatsinhabern der Partei «Die Mitte» im Regierungsrat, in den kantonalen Gerichten und in den eidgenössischen Räten, soweit sie im Bezirk wohnen,
- e. Zuwendungen von Freunden, Sympathisanten und Gönnern,
- f. besondere Finanzaktionen,
- g. Vermögenserträge.

Artikel 25 (Haftung)

Für die Verbindlichkeiten der Partei haftet ausschliesslich das Parteivermögen. Die persönliche Haftbarkeit der Mitglieder für die Verbindlichkeiten der Partei ist ausgeschlossen.

Artikel 26 (Auflösung)

¹ Die Auflösung der Bezirkspartei kann nur durch eine eigens zu diesem Zwecke einberufene ausserordentlichen Parteiversammlung erfolgen.

² Der Beschluss zur Auflösung erfordert die Zweidrittelmehrheit der an der Parteiversammlung anwesenden Stimmberechtigten.

³ Das Vermögen wird gemäss Entscheid der Parteiversammlung verwendet und der Verein formell aufgelöst.

IX. Schlussbestimmungen

Artikel 27 (Statutenrevision)

Der Beschluss für eine Statutenrevision erfordert die Zweidrittelmehrheit der an der Parteiversammlung anwesenden Stimmberechtigten.

Artikel 28 (Inkraftsetzung)

Die Statuten treten nach der Beschlussfassung durch die Parteiversammlung und mit der Genehmigung durch die Kantonalpartei in Kraft. Sie ersetzen die Statuten der Bezirkspartei vom 1. August 1990.

Am 15. April 2021 in Wettingen beschlossen von der Parteiversammlung der Partei «Die Mitte Bezirk Baden»

Für die Partei «Die Mitte Bezirk Baden»

Die Präsidentin:



Pia Viel

Der Aktuar:



Georg Varadi